

## Regeln für die Teilnahme am eingeschränkten Schießbetrieb

- Einlass in den Verein nur mit Termin über die Doodle-Liste. (Mitglieder ohne Internet können jemanden mit dem Eintrag beauftragen oder sich an den 1. Vorsitzenden, bzw. den 2. Vorsitzenden wenden.)
- Um den Verein betreten zu dürfen muss ein Alltags-Nasen-Mundschutz verwendet werden. Der Alltags-Nasen-Mundschutz darf nur abgenommen werden, wenn die Aktivität (z.B. direkt beim Schießen) es unbedingt erfordert und der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Es kann ein eigener Alltags-Nasen-Mundschutz mitgebracht werden oder am Eingang des Vereins ein solcher Nasen-Mundschutz für den Preis von 1,- €/ Stück erworben werden. Bitte das Geld hierfür in die blaue Kasse am Eingang werfen.
- Direkt nach dem Betreten des Vereins sind umgehend die Hände am Waschbecken in der Toilette nach der dort ausgehängten Anleitung zu waschen.
- Im gesamten Verein gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Alle ausgehängten Hinweisschilder sind zu beachten.
- Der Aufenthalt im Clubraum ist nicht gestattet. Der Clubraum darf allerdings zum Betreten der Schießanlagen direkt durchlaufen werden.
- Die für die Standnutzung eingeteilten und angemeldeten Schützen, kommen nicht vor Ihrem Termin, warten draußen vor der Eingangstür bis die Standaufsicht sie herein bittet. Nachdem die Hygienemaßnahmen durchgeführt wurden, geht es nach Rücksprache mit der Standaufsicht direkt in den Schießstand auf den von der Standaufsicht zugewiesenen Schießplatz. **Schießbekleidung (Gewehrdisziplinen) darf im Clubraum unter Berücksichtigung der Abstandsregeln an- und ausgezogen werden.** Nach dem Schießen wird umgehend abgebaut.
- **Die vorgegebene Schießzeit pro Termin wird nicht überzogen.** Über Abweichungen, die durch unvorhersehbare Ereignisse eintreffen, entscheidet die eingeteilte Standaufsicht.
- Offene Fragen bezüglich des Schießtermins sind ausschließlich mit der eingeteilten Standaufsicht zu klären.  
Darüber hinausgehende offene Punkte/Fragen sind mit dem 1. Vorsitzenden, bzw. dem 2. Vorsitzenden zu klären.
- Die grundsätzlich geltenden Regelung des Vereins sowie rechtliche Grundlagen (z.B. Waffengesetz, Schießstanderlaubnis) bleiben von den hier aufgeführten regeln unberührt.